



Dr. Christoph Rüegg,
Leiter Ressort Chemikalien
und Arbeit, SECO, Zürich

Mehr Sicherheit im Umgang mit chemischen Produkten

Der Bundesrat hat die Chemikalienverordnung (ChemV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) an die Entwicklung der europäischen Gesetzgebung angeglichen. Das ermöglicht ein hohes Schutzniveau der Gesundheit und der Umwelt und baut technische Handelshemmnisse ab. Die revidierten Verordnungen sind seit dem 1. Dezember 2012 in Kraft und erfordern für chemische Stoffe die weltweit harmonisierte Gefahrenkennzeichnung.



Dr. Kaspar Schmid,
Stellvertretender Leiter
Ressort Chemikalien und
Arbeit, SECO, Zürich

Für die Gefahrenkennzeichnung von chemischen Produkten hat die UNO ein weltweites System mit einheitlichen Symbolen und auf einer gemeinsamen Einstufungsbasis vorgeschlagen. Dieses GHS (Globally Harmonized System) dient der Beurteilung von Gefahren und Risiken derjenigen Chemikalien, die Mensch oder Umwelt gefährden können. Es hat zum Ziel, die Gefahrenkommunikation weltweit zu vereinheitlichen. Das GHS ist modular aufgebaut. Wenn ein Staat das GHS übernimmt, müssen die Module unverändert übernommen werden. Allerdings ist erlaubt, einzelne Module wegzulassen. Das bedeutet, dass gleiche Symbole und Gefahrensätze überall auf der Welt die gleiche Bedeutung haben.

GHS in der Schweiz ab Dezember 2012 Vorschrift

In der EU wurde GHS mit der Verordnung EG 1272/2008, oft als CLP-Verordnung bezeichnet, umgesetzt. Darin wird die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien geregelt. Die Schweizer Chemikalienverordnung (ChemV) sieht eine stufenweise Übernahme dieser GHS-Regeln vor. Für chemische Stoffe sind sie seit dem 1. Dezember 2012 und für Gemische werden sie ab 1. Juni 2015 obliga-

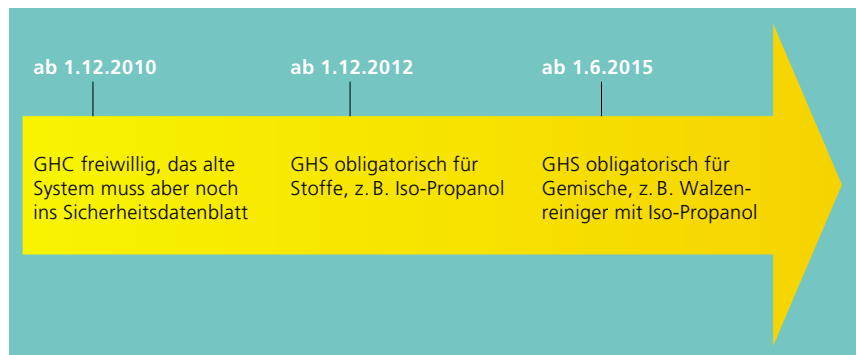


Abbildung 1: Einführung der GHS-Regeln. Für Stoffe und Gemische gelten verschiedene Zeitpunkte.

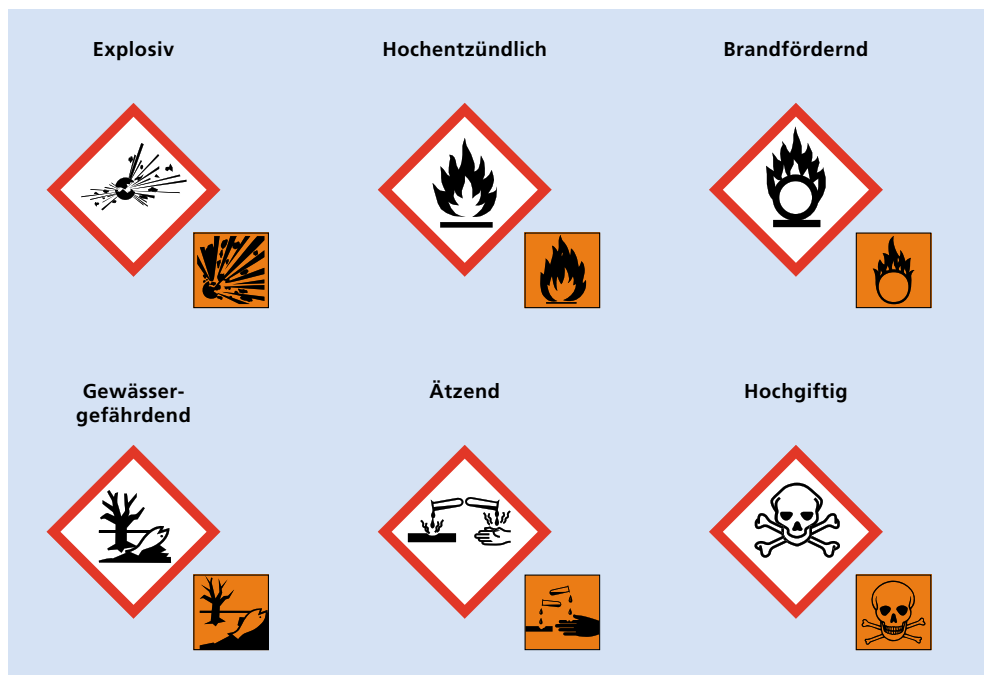


Abbildung 2: Die Symbole haben einen offiziellen GHS-Namen (der auch in der CLP-Verordnung verwendet wird). Zum besseren Verständnis wurde für die Kampagne je eine Umschreibung formuliert (fett).

torisch (siehe Abbildung 1). In der Übergangszeit ist GHS fakultativ. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist muss aber die Einstufung nach dem alten System in den Sicherheitsblättern angegeben werden, damit auch Nutzer, die noch nicht auf GHS umgestellt haben, ihre Schutzmassnahmen korrekt festlegen können.

Hauptelemente des GHS

Es gibt neun GHS-Symbole, drei davon sind grundlegend neu (siehe Abbildung 2):

- Vorsicht gefährlich
- Gesundheitsschädigend
- Gas unter Druck

Eines der alten Symbole, das Andreaskreuz, gibt es nicht mehr. Die Definitionsregeln der GHS-Symbole können nicht einfach 1:1 von den alten übernommen werden, aber die Hauptausgabe bleibt für die Mehrheit der Symbole gleich.

Elemente der Partnerkampagne «Genau geschaut, gut geschützt»

Nachfolgende Materialien können von der Kampagnenseite www.cheminfo.ch heruntergeladen werden. Einige davon können auch unter <http://www.bundespublikationen.admin.ch> auf Papier bestellt werden:

- Kurzfilme und PowerPoint-Mustervorträge helfen bei der GHS-Einführung im eigenen Betrieb;
- Mobile Apps informieren rasch und ortsungebunden zu GHS;
- Plakate helfen beim Übermitteln der wichtigsten GHS-Informationen;
- Sticker geben Übersicht über die neuen GHS-Symbole und erklären diese;
- Flyer und Broschüren informieren einfach, anschaulich und zielgruppengerecht über GHS.



Abbildung 3: Verschiedene Zielgruppen sollen mit den Elementen der Partnerkampagne angesprochen werden. Die Materialien können heruntergeladen oder zum Teil auf Papier bestellt werden: www.cheminfo.ch

Gas unter Druck



Vorsicht gefährlich



Gesundheitsschädigend



H- und P-Sätze lösen die R- und S-Sätze ab. Achtung: nicht nur die Buchstaben ändern! Die neuen H-Sätze (H für engl. «hazard») sind Gefahrenhinweise und entsprechen sinngemäss den alten Risikohinweisen (R-Sätze). Sie beschreiben die potenziellen Gefahren des Stoffes. Die neuen P-Sätze (P für engl. «precaution») sind die Sicherheitshinweise und entsprechen sinngemäss den alten Sicherheitssätzen (S-Sätze für «Sicherheit»). Diese H- und P-Sätze figurieren auf der Etikette und als H- und P-Codes im Sicherheitsdatenblatt. Die neuen H- und P-Sätze entsprechen nur teilweise den alten R- und S-Sätzen.

GHS-Kampagne «Genau geschaut – gut geschützt»

Am 3. September 2012 startete die nationale Partnerkampagne zur Einführung der neuen GHS-Gefahrensymbole in der Schweiz. Sie dauert bis 2015. Bereits heute sind nämlich Produkte auf dem Schweizer Markt erhältlich, die nach GHS gekennzeichnet sind. Getragen wird die Kampagne vom Bundesamt für Gesundheit BAG, der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, dem Bundesamt für Umwelt BAFU, dem

Bundesamt für Landwirtschaft BLW und dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV. Durchgeführt wird sie von diesen Trägern sowie von weiteren privaten Partnern.

Die Kampagne richtet sich primär an die Gesamtbevölkerung. Neben einer allgemeinen Information für alle stellt die Kampagne für verschiedene Zielgruppen Kommunikationsmaterialien zur Verfügung (siehe Abbildung 3). Ein flexibles Corporate Design regelt die korrekte Handhabung des Auftritts und ermöglicht die Präsenz in verschiedenen Kommunikationskanälen: Webseiten, Social-Media-Seiten, Newsletter, Mitarbeiter-/Kundenmagazine usw.

GHS-Informationen für die Unternehmen

Diese Informationsmaterialien, insbesondere die Mustervorträge, sollen Sicherheitsbeauftragte oder Vorgesetzte in Anwenderfirmen ansprechen und bei ihrer Kommunikationsaufgabe unterstützen, denn die effiziente und nachhaltige Einführung von GHS in einem Unternehmen braucht einiges an Organisation und Kommunikation. Die Verantwortlichen sollten daher den Handlungsbedarf für betriebsinterne Schulungen der Mitarbeiter zum Thema GHS abklären. Drei Handlungsstufen sind dabei sinnvoll.

Stufe 1: Produkte korrekt einstufen und kennzeichnen

Die Hersteller und Inverkehrbringer von chemischen Stoffen müssen ihre Produkte im Rahmen der Selbstkontrolle korrekt einstufen und kennzeichnen. Die neuen Einstufungskriterien führen meist zu gleicher, in verschiedenen Fällen aber zu strengerer Kennzeichnung der Produkte trotz gleichbleibenden Eigenschaften einer Chemikalie. Die Selbstkontrolle ist zentrales Element des Chemikalienrechts (siehe Kasten).

Stufe 2: Produkte korrekt anwenden

Unabhängig von GHS ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass mit Chemikalien korrekt umgegangen wird und er damit seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer nach Arbeitsgesetz (Art. 6 ArG) und Unfallversicherungsgesetz (Art. 82 UVG) nachkommt. Um diese Verantwortung wahrzunehmen, muss der Arbeitgeber unter anderem dafür sorgen, dass derjenige, der mit den Chemikalien umgeht, korrekte Arbeitsanweisungen für den Umgang, die Lagerung und Entsorgung von Chemikalien erhält. Bei Chemikalien hat Kommunikation einen hohen Stellenwert. Die Etikette auf einem Produkt soll über die Gefahren des Produktes orientieren und erste Anweisungen geben, wie mit dem Produkt umgegangen werden soll. Solche Hinweise auf Etiketten ersetzen dabei aber keine betrieblichen Arbeitsanweisungen. Diese müssen aufgrund von Erfahrungen im Betrieb sowie aufgrund von Hinweisen im Sicherheitsdatenblatt ganz spezifisch für jedes Produkt erstellt werden. Die Umsetzung in der Anwenderfirma sollte folgende Schritte umfassen:

- Anwenderbetriebe klären ab, welche Chemikalien sie anwenden, und überprüfen diese auf Änderungen.
- Spezifische Arbeitsanweisungen werden erstellt, kommuniziert und kontrolliert. Basis dieser Anweisungen sind Sicherheitsdatenblätter, aber auch eigene Erfahrungen und Kenntnisse.
- Die Umstellung auf GHS ist eine gute Gelegenheit, Arbeitsanweisungen auf

Aktualität zu prüfen. Produkte mit GHS-Symbol müssen auch ein GHS-Sicherheitsdatenblatt haben.

- Es kann nützlich und nötig sein, Mitarbeitende im Lesen und Verstehen von GHS-Etiketten zu schulen.
- Weitere Tipps zur Einführung von GHS im Unternehmen finden sich in den Schulungsunterlagen.

Stufe 3: Produkte korrekt verkaufen

Betriebe, welche Chemikalien verkaufen, haben gegenüber den Käufern bei Chemikalien mit bestimmten Gefährdungseigenschaften eine Beratungspflicht hinsichtlich Gesundheits- und Umweltschutz und müssen über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Details dazu sind in der Chemikalienverordnung (ChemV SR 813.11) und der Verordnung über die Sachkenntnis (SR 813.131.21) geregelt. Das Verkaufspersonal ist über die neuen Vorschriften ebenfalls zu schulen.

Die Neuerung mit der Gefahrenkennzeichnung nach GHS und die laufende Informationskampagne werden dank eines einheitlichen Systems die Hersteller, Abnehmer und Benützer von Chemikalien vermehrt sensibilisieren und zu einer Verbesserung des Gesundheitsschutzes beitragen. Gleichzeitig können durch die Harmonisierung der Kennzeichnung die Risiken im Umgang mit Chemikalien weltweit reduziert werden.

Die Selbstkontrolle* im Bereich Chemikalien beinhaltet unter anderem:

(gemäss Art. 7–15 ChemV, SR 813.11)

- Einstufung der Chemikalien (Auswahl zutreffender Gefahrenmerkmale gemäss vorgegebenen Kriterien),
- Etikettierung (mit den neuen Symbolen sowie den neuen H-/P-Sätzen, die einem Anwender eine erste Orientierung über die Gefahren des Produktes ermöglichen),
- Erstellung des Sicherheitsdatenblattes (ergänzende, viel detailliertere Hinweise zu Gefahren und Schutzmassnahmen).

* ChemG, Art. 5, SR 813.1 und USG, Art. 26, SR 814.01